

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der betreuten Grundschule der Gemeinde Kronshagen vom 18.12.2020 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 20.07.2023**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S.) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der betreuten Grundschule in der Gemeinde Kronshagen werden zur anteiligen Deckung der Betriebskosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Darüber hinaus kommt die Satzung zur analogen Anwendung im Bereich anderer Kindertageseinrichtungen in Kronshagen, sofern in den Trägervereinbarungen entsprechende Regelungen getroffen sind.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung oder die betreute Grundschule der Gemeinde Kronshagen aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung, Bemessung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Einrichtungen entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, und zwar bis zum 05. des jeweiligen Monats, in einer Summe an die Gemeindekasse Kronshagen zu zahlen. Die Benutzungsgebühren sollen in der Regel bargeldlos gezahlt werden. Die Gebührenpflichtigen erhalten bei der Aufnahme des Kindes die Möglichkeit, ein Sepa-Lastschriftmandat unter Angabe ihrer Bankverbindung zu erteilen.
- (3) Das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Gebühren werden wie folgt bemessen:
  1. Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen werden, ist die volle nach §§ 4 bis 7 ermittelte Benutzungsgebühr,
  2. für Kinder, die nach dem 15. eines Monats in einer Einrichtung aufgenommen werden, ist die halbe nach §§ 4 bis 7 ermittelte Benutzungsgebühr zu zahlen.
 Änderungen des Betreuungsumfanges im laufenden Kindergartenjahr bzw. Schuljahr sind, nach Kapazitäten, jeweils zum 01. des Folgemonats umsetzbar.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist kalendermonatlich (12 x im Jahr) für die jeweilige Kindertageseinrichtung und kalendermonatlich (11 x im Jahr) für die betreute Grundschule der Gemeinde Kronshagen zu zahlen und auch dann zu entrichten, wenn das Kind die in § 1 genannten Einrichtungen wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besucht oder die Einrichtungen während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen und aufgrund von Fortbildungstagen geschlossen sind. Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Einrichtungen. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu fünf Betriebstagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich auf Antrag die tatsächlich gezahlte Gebühr für jeden über den 5. Tag hinausgehenden zusammenhängenden Betriebstag um 1/22. Bei streikbedingter Schließung der Einrichtungen werden abweichend von Satz 2 - 4 ab dem ersten Schließungstag die Gebühren erstattet. Eine in Anspruch genommene Notfallbetreuung bleibt gebührenpflichtig.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich bei der Leitung der in § 1 genannten Einrichtungen vorzunehmen. Die Abmeldefrist (Kündigungsfrist) beträgt im Zeitraum vom 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres drei Monate zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Die Abmeldung in der betreuten Grundschule kann grundsätzlich nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni eines Kindergartenjahres ist eine

Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli des Jahres. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Verwaltung.

- (6) Der Monatsbeitrag ist neu zu berechnen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen (z.B. Familieneinkommen steigt, Änderung der Betreuungszeit usw.) während des Betreuungsverhältnisses ändern. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Benutzungsgebühr von Beginn des Monats, der dem folgt, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (8) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die für den Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung und der betreuten Grundschule zu entrichtende Gebühr beträgt:

##### a) in einer Kindertageseinrichtung

- Für Kinder unter 3 Jahren (Krippe oder altersgemischte Gruppe)
 

|                                           |                      |          |
|-------------------------------------------|----------------------|----------|
| - für einen Ganztagsplatz (8 Std.)        | monatlich            | 232,00 € |
| - für einen Dreivierteltagsplatz (6 Std.) | monatlich            | 174,00 € |
| - für den Frühdienst bzw. Spätdienst      | pro Stunde/monatlich | 29,00 €  |
- Für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Elementar)
 

|                                           |                      |          |
|-------------------------------------------|----------------------|----------|
| - für einen Ganztagsplatz (8 Std.)        | monatlich            | 226,40 € |
| - für einen Dreivierteltagsplatz (6 Std.) | monatlich            | 169,80 € |
| - für einen Halbtagsplatz (5 Std.)        | monatlich            | 141,50 € |
| - für den Frühdienst bzw. Spätdienst      | pro Stunde/monatlich | 28,30 €  |
- Für Kinder im Hortbereich
 

|                                       |           |          |
|---------------------------------------|-----------|----------|
| - für die Ganztagsbetreuung (6 Std.)  | monatlich | 169,80 € |
| - für die Nachmittagsbetreuung (4,5h) | monatlich | 127,35 € |

##### b) in der betreuten Grundschule

- |                                               |           |         |
|-----------------------------------------------|-----------|---------|
| - für die Morgenbetreuung (bis 1,5 Std.)      | monatlich | 36,00 € |
| - für die Mittagsbetreuung (bis 2,5 Std.)     | monatlich | 60,00 € |
| - für die Ganztagsbetreuung (bis 4,0 Std.)    | monatlich | 96,00 € |
| - Ferienbetreuung pro Woche (bis zu 7,5 Std.) |           | 46,00 € |

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes in der betreuten Grundschule, das über Absatz 1 b) hinausgeht, sind für eine tägliche Betreuungsstunde jeweils 24,00 € pro Monat zu entrichten.

Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung bei der Leitung der betreuten Grundschule erforderlich. Für die Inanspruchnahme eines Angebotes in der Ferienbetreuung, das über Absatz 1 b) hinausgeht, sind für eine tägliche Betreuungsstunde jeweils 6,50 € pro Woche zu entrichten.

- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen rechnet der Essensanbieter direkt mit den Eltern ab.
- (4) Neben den Gebühren in § 4 Abs. 1 sind im Fall von besonderen Leistungen (z. B. Ausflug, Frühstücksangebot) die Kosten zu erstatten.
- (5) Die Gemeinde Kronshagen stellt die Einhaltung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 KiTaG sicher.

## **§ 5**

### **Übernahme der Benutzungsgebühr (Sozialstaffel)**

- (1) Die Übernahme der Benutzungsgebühren (Sozialstaffel) gem. § 4 Abs. 1 a-b erfolgt gemäß der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Um eine wohnortnahe Hilfestellung zu ermöglichen, ist der Antrag auf eine einkommensabhängige Ermäßigung im Rathaus der Gemeinde Kronshagen zu stellen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller erhält von der Gemeinde Kronshagen nach Prüfung der einkommensbedingten Ermäßigungsvoraussetzungen - im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - einen rechtsmittelfähigen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung, welcher beim jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist. Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt durch den jeweiligen Träger unter Berücksichtigung der einkommensabhängigen Ermäßigung/ Geschwisterermäßigung.
- (3) Der Antrag auf Berechnung der Gebührenermäßigung ist spätestens vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. jeden Jahres (§ 3 Abs. 6 bleibt unberührt). Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die

Regelgebühr nach § 4 fällig.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für alle Einrichtungen und zeitlichen Inanspruchnahmen.

Für die betreute Grundschule sind die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung in der betreuten Grundschule.

## § 6

## Geschwisterermäßigung

(1) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig in geförderten Kindertageseinrichtungen (darunter fällt nicht die betreute Grundschule) gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf Antrag die nach der Sozialstaffel zu zahlende Gebühr oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der Kinder, für die eine Betreuungsgebühr zu entrichten ist, wie folgt:

- für das 2. Kind um 50 %,
- für jedes weitere Kind um 100 %.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist direkt beim jeweiligen Träger der Kindertages-  
einrichtung zu stellen.

- (2) Werden mehrere Kinder einer Familie mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen gleichzeitig in der betreuten Grundschule betreut, ermäßigt sich die festgesetzte Gebühr wie folgt:

- für das 2. Kind um 50%,
- für jedes weitere Kind um 100%.

Dies gilt auch, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig an der Ferienbetreuung der betreuten Grundschule teilnehmen.

- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen gleichzeitig in der betreuten Grundschule und in einer geförderten Kindertageseinrichtung gemäß Absatz 1 betreut, ermäßigt sich die festgesetzte Gebühr für die betreute Grundschule um 50 %.

Dies gilt auch für die Ferienbetreuung in der betreuten Grundschule.

**§ 7**

aufgehoben

**§ 8****Datenverarbeitung**

Zur Erstellung der Gebührenbescheide ist die Gemeinde Kronshagen gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, im Einzelfall die personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 9****Übergangsregelung**

Führt die Festsetzung der Gebühr trotz Anwendung der Ermäßigungsregelungen gemäß § 5 dieser Satzung nachweislich zu einer besonderen Härte für die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner, können in begründeten Einzelfällen weitere Ermäßigungen gewährt werden. Dies gilt insbesondere, wenn andere Vorschriften als Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialleistungen weitgehendere Abzüge vom Gesamteinkommen zulassen.

**§ 10****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der betreuten Grundschule der Gemeinde Kronshagen vom 02.07.2020 außer Kraft.

Kronshagen, den 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Änderungen enthalten:

1. Nachtragssatzung vom 15.12.2021, in Kraft ab 01.01.2022
2. Nachtragssatzung vom 20.07.2023, in Kraft ab 01.08.2023